



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 unter Punkt 6 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld, vom 02.02.2019, Zahl ork3\_sef18020\_v1.mxd, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Planungsbereich Gp. 260 und Bp .236, Teilflächen der Gpn. 259/3, 638/10 und 669 (Münchner Straße)

1. Aufhebung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) im Ausmaß von rund 5.456 m<sup>2</sup> und einer sonstigen Fläche im Ausmaß von rund 621 m<sup>2</sup>.
2. Zuordnung des rund 6.077 m<sup>2</sup> umfassenden Planungsgebietes (Gp. 260 und Bp .236 sowie Teilflächen der Gpn. 259/3, 638/10 und 669) zu einem baulichen Entwicklungsbereich W 16a, für welchen folgende Festlegungen verankert werden:
  - Vorwiegend touristische Nutzung
  - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
  - Dichtezone 1: niedrige Dichte, gebietsbezogene BMD höchst 1, 5
3. Anpassung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches und Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt **vom 22.01.2020 bis einschließlich 20.02.2020.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister:  
Ing. Mag. Werner Frießer

angeschlagen am: 21.01.2020  
abgenommen am: 20.02.2020